



Bundesministerium der Finanzen
Bundesminister **Christian Lindner** MdB
Wilhelmstraße 97
11016 Berlin

 /company/bildungsverband

 /bildungsverband

 bildungsverband.info/feed

Zur Kenntnis:

Datum
20.07.2023

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Alois Rainer MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
Prof. Dr. Helge Braun MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesagentur für Arbeit
Vorsitzende des Verwaltungsrats
Anja Piel
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit
Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats
Christina Ramb
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Umschichtungen zulasten des Eingliederungstitels

Sehr geehrter Herr Minister Lindner,

mit großer Beunruhigung haben wir den gemeinsamen Brandbrief der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages mit dem Titel „Für eine gute Mittelausstattung der Jobcenter“ (Juni 2023) aufgenommen.

- I. Dies schon deswegen, weil die **Aufgaben und Ziele der Jobcenter im SGB II, dort in § 1 Abs. 1, festgelegt sind, wo es heißt:** „Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“

Demgemäß weisen auch die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag auf die Bedeutung der Jobcenter als wesentliches Instrument der deutschen Sozialpolitik hin. So obliegt auch das Bürgergeld als dem zentralen Sozialsystem für derzeit 5,7 Millionen Menschen der Umsetzung durch die Jobcenter.

Vor diesem Hintergrund ist selbstverständlich eine sach- und bedarfsgerechte Finanzausstattung der einzelnen Jobcenter eine unverzichtbare Voraussetzung, damit eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Beratungs- und Unterstützungsarbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sichergestellt werden kann.

Daher weist der Brandbrief zu Recht darauf hin, dass Veränderungen und Erweiterungen des gesetzlichen Auftrages der Jobcenter mit der gleichzeitigen Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen einhergehen müssen. Dies gilt umso mehr, als aktuell derart erhebliche Veränderungen wie die Umsetzung des Bürgergeldes sowie den Übergang der ukrainischen Geflüchteten in die Grundsicherung gestemmt werden müssen.

Insbesondere mit diesen zusätzlichen erheblichen Aufgaben ist die Kürzung der Verwaltungskosten im Haushaltsjahr 2023 nicht ansatzweise vereinbar. Der Gesetzgeber kann schwerlich erwarten, dass die mit den genannten zusätzlichen Aufgaben verfolgten Zwecke in der Lebenswirklichkeit erfüllt und die Maßnahmen wie geplant tatsächlich wirksam werden, wenn die personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen hierfür fehlen.

- II. Die schon jetzt zu beobachtende und sich zukünftig voraussichtlich noch verschärfende Finanznot der Jobcenter droht sich nicht nur auf den Erfolg der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung im Allgemeinen, sondern auch unmittelbar auf die Eingliederung in Arbeit der einzelnen Arbeitssuchenden im SGB II-Leistungsbezug in Form von schwerwiegenden Nachteilen auszuwirken.

Verantwortlich dafür ist die gesetzlich durch den Bundeshaushalt ermöglichte vermeintlich **„gegenseitige“ Deckungsfähigkeit der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Titel 685 11) und der Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Titel 636 13)** sowie die dadurch erlaubten Umschichtungen zwischen diesen beiden Haushaltstiteln.

Der Erfolg der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung als Ganzes hängt unweigerlich von Fortschritten bei der Förderung gerade der Menschen im SGB II-Leistungsbezug ab. Dies hat der Gesetzgeber zuletzt mit seinem Bürgergeld-Gesetz nochmals unmissverständlich klargestellt und lässt sich zudem aus folgenden Umständen ableiten:

- II.1. Zurzeit (Juni 2023) kommen 1, 722 Millionen der 2,555 Millionen und damit rund 67 Prozent der arbeitslosen Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II. Damit nicht genug: Von den derzeit 5,486 Regelleistungsberechtigten, die also in Bedarfsgemeinschaften leben und Anspruch auf Regelleistungen nach dem SGB II haben, sind knapp drei Viertel oder 3,921 Millionen erwerbsfähig.
- II.2. Jedoch werden gerade diese Menschen (ganz anders als die 33 Prozent der Arbeitslosen im SGB III-Leistungsbezug oder gar die Beschäftigten) in der aktiven Arbeitsmarktpolitik eher stiefmütterlich behandelt.

Ihnen werden meistens nur sehr niedrigschwellige und damit für die Jobcenter kostensparende Maßnahmen zur vermeintlichen Eingliederung in Arbeit zugeordnet. Unmittelbare Eingliederungserfolge stellen sich ganz überwiegend nicht ein, Arbeitslosigkeit verstetigt sich.

Bei beruflichen Weiterbildungen, insbesondere bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen, sind die Menschen im SGB II-Leistungsbezug oder gar Langzeitarbeitslose völlig unterrepräsentiert. Dieses hat gemäß unserer Einschätzung - die sich aus unserer praktischen Arbeit mit der Zielgruppe speist - nicht ausschließlich und nicht einmal überwiegend mit der fehlenden Eignung der Menschen für solche höherwertigen Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit zu tun. Vielmehr bedarf es in den Jobcentern mehr Mut, in die Zukunft zu investieren und mehr Vertrauen in die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit des einzelnen SGB II-Leistungsbeziehenden zu haben.

- III. Die Deckungsfähigkeit und die sich daraus ergebende Umschichtungsmöglichkeit hatten ursprünglich durchaus einen Sinn. So sollte damit eigentlich den Jobcentern ermöglicht werden, „Einfluss auf die konkrete Mittelverwendung zu nehmen. Vor dem Hintergrund der spezifischen Gegebenheiten vor Ort entscheiden sie, ob eher eine maßnahmeorientierte Eingliederungsstrategie ... oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters ... zielführender erscheint“ (Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales Anette Kramme, Bundestags-Drucksache 20/6390, Seite 84).

- III.1. Jedoch zeigt sich mittlerweile, dass die Jobcenter bei ihrer Entscheidung zwischen diesen beiden Eingliederungsstrategien keineswegs mehr frei sind, da sich die beiden Alternativen aus Kostengründen offensichtlich wechselseitig ausschließen.

So kommen auch die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Kommunen in ihrem gemeinsamen Brandbrief zu dem Ergebnis, die Jobcenter seien infolge der Finanznot „gezwungen“, Eingliederungsmittel in Verwaltungskosten umzuschichten, obwohl sie dadurch ihre „Handlungsmöglichkeiten der aktiven Handlungspolitik“ (= bei der Eingliederung der Menschen in Arbeit) weiter zurückfahren müssen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Kommunen sehen also im Ergebnis einen verhängnisvollen Zusammenhang von Umschichtungen und Erfolgen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Daraus ziehen sie die Schlussfolgerung: „Damit würden die Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik noch weiter eingeschränkt.“ - Das können Bundesgesetzgeber und Bundesregierung nicht wollen!

- III.2. Darüber hinaus ergibt sich auch aus der Vergangenheit, dass von „gegenseitiger“ Deckungsfähigkeit praktisch keine Rede mehr sein kann, sondern dass sich die gesetzliche Umschichtungsermächtigung als eine dauerhafte Einbahnstraße zulasten der Eingliederungsmittel und zugunsten der Verwaltungskosten erwiesen hat.

Die zulasten des Eingliederungstitels umgeschichteten Finanzmittel wuchsen seit 2010 stetig und erreichten im Jahr 2018 einen genauso traurigen wie dramatischen Höhepunkt mit 1,03 Milliarden Euro und einem Anteil von 23 Prozent der gesamten Mittel aus dem Eingliederungstitel. Im Haushaltsjahr 2022 wurden 634 Millionen Euro aus dem Titel der Leistungen zur Eingliederung nicht ausgegeben, während der Titel für die Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung nach dem SGB II um 906 Millionen Euro überzogen wurde.

Der Bundeshaushaltsplan 2023 weist zudem zum 31. Dezember 2022 aus, dass von dem Soll in Höhe von 4,809 Milliarden Euro noch ein Restbetrag von 1,812 Milliarden Euro vorhanden war.

Das sind knapp 38 Prozent der Finanzmittel im Eingliederungstitel des Bundeshaushalts 2022.

Warum sind die Jobcenter so wenig bereit, SGB II-Leistungsberechtigten Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zu zahlen?

Für das Haushaltsjahr 2023 kann natürlich noch keine wertige Prognose gestellt werden. Allerdings sieht die Eingliederungsmittel-Verordnung 2023 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor, dass 400 Millionen Euro aus dem Eingliederungstitel „bereits zu Jahresbeginn“ (!) „... zur Stärkung der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ eingesetzt werden (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 3 EinglMV).

Dabei wundert uns, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dessen Rechtsverordnung nicht an den gesetzlichen Haushaltsgrundsatz der quantitativen Spezialität (§ 27 Absatz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz) gebunden sein sollte. Danach dürften die Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung die im Haushaltsplan ausgewiesene Höhe nur überschreiten, wenn es sich um über- und außerplanmäßige Ausgaben im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedürfnisses handelt. Ein Ausgabenbedarf, der - wie die Eingliederungsmittel-Verordnung ausdrücklich sagt - „bereits zu Jahresbeginn“ erkennbar ist, ist aber kein unvorhersehbares und unabweisbares Bedürfnis.

Der gemeinsame Brandbrief der Bundesagentur für Arbeit und der Spitzenverbände der Kommunen führt darüber hinaus aus, dass für das Jahr 2023 mit einer Umschichtung aus dem Eingliederungs- in den Verwaltungshaushalt in Höhe von einer halben Milliarde Euro zu rechnen sei.

Diese geschichtliche Entwicklung zeigt einen dringenden Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers. Damit die Menschen im SGB II-Leistungsbezug, die auf Maßnahmen zur möglichst unmittelbaren Eingliederung in Arbeit zwingend angewiesen sind (und das dürften fast alle SGB II-Leistungsbeziehenden sein), infolge der Finanznot der Jobcenter nicht unter die sprichwörtlichen Räder geraten, muss die „gegenseitige“ Deckungsfähigkeit von Eingliederungs- und Verwaltungskostentitel kraft Gesetzes aus dem Haushalt gestrichen und damit verboten werden.

III.3. Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, d.h. also außerhalb ihrer originären gesetzlichen Aufgaben, „sollen“ die Jobcenter kraft ausdrücklichem Willen des Gesetzgebers in § 17 Absatz 1 SGB II „eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können“ (kurz: „Subsidiarität“ der Jobcenter gegenüber Privaten - wichtig: nur bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit!).

Das ist einerseits eine sehr sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Jobcentern und privaten Sozial- und Bildungsdienstleistern. Denn die Fachkräfte der Jobcenter und diejenigen der privaten Sozial- und Bildungsdienstleister haben entsprechend ihren originären gesetzlichen Aufgaben eine je eigene Ausbildung, Berufserfahrung und Fachlichkeit. Daraus ergibt sich auch, dass sie eine unterschiedliche Wirksamkeit und Relevanz für die unmittelbare Eingliederung in Arbeit aufweisen.

Andererseits erlaubt die Beachtung dieser Gesetzesvorschrift eine Deckelung oder u.U. sogar Reduzierung der Verwaltungskosten. Denn wegen der Subsidiarität nach § 17 Absatz 1 SGB II gibt es gute Gründe, dass sich die Jobcenter mit ihrem eigenen über die Verwaltungskosten finanzierten Personal auf ihre Kernkompetenzen (vor allem auf hoheitliches Handeln) beschränken und die aktive Arbeitsförderung, d.h. die Eingliederung in Arbeit, den privaten Sozialdienstleistern überlassen. Lehrreiche Beispiele wären die Ganzheitlichen Betreuungen nach §§ 16i und 16k SGB II - bei letztgenanntem Instrument hat der Gesetzgeber im Bürgergeld-Gesetz dieses bereits von Anfang an vorgesehen.

Die konsequente Trennung von Verwaltungskosten und arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ist von entscheidender Bedeutung und dringend geboten. Es besteht die Notwendigkeit, eine klare Abgrenzung zwischen den Ausgaben für die Verwaltung und den Mitteln, die tatsächlich für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen eingesetzt werden sollen, herzustellen. Eine solche Trennung stellt eine transparentere und effizientere Nutzung der benötigten finanziellen Mittel dar. Es darf nicht sein, dass gestiegene

Verwaltungskosten zu Lasten der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gehen. Es ist unerlässlich, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen diesen beiden Bereichen unbedingt aufgehoben wird. Die konsequente Trennung wird dazu beitragen, Mittel tatsächlich für die notwendigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente vor dem Hintergrund des gestiegenen Fach- und Arbeitskräftebedarfs sicherzustellen. Damit wird ein positiver Einfluss auf die Beschäftigungssituation und die individuelle berufliche Entwicklung erzielt.

Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, das von uns gesehene Problem klar und verständlich darzulegen sowie auch eine für alle Akteurinnen und Akteure akzeptable Lösung zu präsentieren.

Für Rückfragen oder ein Gespräch in der Sache stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Tiemo Fojkar
Vorsitzender des Vorstandes